

Richtlinien über die Vergabe von Aufträgen und den Abschluss von Verträgen bei der Gemeinde Wesendorf

Aufgrund § 58 Abs. 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVB. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830) beschließt der Gemeinderat in seiner Sitzung am 08.02.2022 folgende Richtlinie:

I. Organisatorische Regelungen

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Richtlinie ist die Vorschrift der Gemeinde Wesendorf über die Vergabe von Aufträgen über Lieferungen und Leistungen einschließlich Bauleistungen im Sinne des § 28 Abs. 2 der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen (Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung - KomHKVO) vom 18.04.2017 (Nds. GVBl. S. 130), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.05.2021 (Nds. GVBl. S. 284).
- (2) Sie ist eine innerdienstliche Vorschrift und stellt somit kein Vertragsrecht gegenüber Dritten dar und entfaltet keine Außenwirkung.
- (3) Sie erstreckt sich auf alle Vergaben von Bauleistungen, von sonstigen Lieferungen und Leistungen und von freiberuflichen Leistungen (Ingenieur-, Architekten-, Gutachter- und sonstige Honorarverträge).
- (4) Sie gilt auch, wenn die Finanzierungsmittel ganz oder teilweise von anderen Stellen zur Verfügung gestellt werden (z. B. EU-, Bundes-, Landesmittel), sofern nicht von der Bewilligungsstelle die Einhaltung anderer Bestimmungen vorgeschrieben wird. Bedingungen und Auflagen aus den Bewilligungs- und Zuwendungsbescheiden sind im Rang vor der Dienstanweisung zu beachten.

§ 2 Zuständigkeiten

- (1) Es gelten die Wertgrenzen der Hauptsatzung der Gemeinde Wesendorf in Verbindung mit den Richtlinien über die Abgrenzung von Zuständigkeiten in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Entscheidungen über Vergaben im Rahmen der laufenden Verwaltung treffen diejenigen, die hierzu durch Aufgabenverteilung bzw. Ermächtigung anordnungsbefugt sind.

II. Grundsätze für Vergaben

§ 3 Allgemeine Grundsätze

- (1) Maßgebend für das Vergabeverfahren sind in der jeweils geltenden Fassung insbesondere

- a) die Bestimmungen der EU, soweit sie die Vergabe betreffen, unmittelbar anzuwenden sind (in Form von EU-Richtlinien) und noch nicht in nationales Recht umgewandelt worden sind,
- b) das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB),
- c) die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV),
- d) die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO),
- e) das Niedersächsische Tariftreue- und Vergabegesetz (NTVergG),
- f) die Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung - KomHKVO,
- g) die Nds. Wertgrenzenverordnung (NWertVO)
- h) die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB)¹,
- i) die Konzessionsvergabeverordnung (KonzVgV)

Weitergehende Rechtsvorschriften bleiben von dieser Dienstanweisung unberührt.

- (2) Vor einer Ausschreibung müssen die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen der Veranschlagung erfüllt sein. Die Ausschreibung soll erst stattfinden, wenn Klarheit über die zu erbringenden Leistungen besteht, die erforderlichen Haushaltsmittel oder Verpflichtungsermächtigungen bereitstehen und die Ausführungsunterlagen so weit fertig gestellt sind, dass ausreichend genaue Leistungsverzeichnisse erstellt werden können.
- (3) In die Leistungsverzeichnisse dürfen nur in begründeten Fällen Wahl- oder Bedarfspositionen aufgenommen werden. Sie sind als solche eindeutig zu kennzeichnen. Die Notwendigkeit ist zu begründen und zu dokumentieren.
- (4) Durch Zeitpläne ist möglichst sicherzustellen, dass Vergabeunterlagen frühzeitig erstellt werden, damit Zeitdruck vermieden wird.
- (5) Öffentliche Ausschreibungen sind kostengünstig in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 4 Vergabegrundsätze

- (1) Ausschreibungen dürfen nur durchgeführt werden, wenn die notwendigen haushaltsrechtlichen Mittel zur Verfügung stehen. Die Kostenschätzung ist zeitnah vor dem Vergabeverfahren noch einmal zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren. Die Notwendigkeit ist zu begründen und zu dokumentieren.
- (2) Die vergaberechtlichen Verfahrensgrundsätze von Wettbewerb, Gleichbehandlung und Transparenz sind bei allen Vergabeverfahren zu beachten.

¹ Sofern in dieser Richtlinie auf einzelne Vorschriften der VOB/A – jeweils Abschnitt 1 – Bezug genommen wird, erstreckt sich dies sinngemäß auch auf die jeweils korrespondierenden Vorschriften des Abschnittes 2 der VOB/A.

- (3) Bei Beschränkten Ausschreibungen und bei Freihändigen Vergaben sollen die einbezogenen Bieter, sofern möglich, bei jeder Ausschreibung gewechselt werden.

§ 5 Elektronische Auftragsvergaben (eVergabe)

- (1) In der Verwaltung der Gemeinde Wesendorf wird grundsätzlich die elektronische Vergabe eingeführt.
- (2) Alle Vergaben der Gemeinde Wesendorf mit einem Auftragswert ab 25.000,00 € netto werden, gemäß der hierzu geschlossenen Vereinbarung mit dem Landkreis Gifhorn, über die Zentrale Vergabestelle des Landkreises Gifhorn als elektronische Vergaben, über die beim Landkreis zum Einsatz kommenden Vergabeplattformen durchgeführt.
- (3) Bei Vergaben mit einem Auftragswert unter 25.000,00 € netto besteht keine Pflicht zur Anwendung der eVergabe.
- (4) Bei Vergaben oberhalb der jeweiligen Schwellenwerte, mithin bei der mittelbaren oder unmittelbaren Pflicht zur Anwendung von EU-Recht ist die eVergabe verbindlich.
- (5) In begründeten Ausnahmefällen kann auf die eVergabe verzichtet werden. Eine Pflicht zur Anwendung der eVergabe bei freihändigen Vergaben besteht nicht.

§ 6 Vergabearten

- (1) Die Vergabeart bestimmt sich nach den Vorgaben der Vergabevorschriften und den Vorgaben der jeweils geltenden Vergabeverordnung (VgV) sowie nach der jeweils geltenden Wertgrenzenverordnung des Landes Niedersachsen. Für die Vergabe von freiberuflichen Leistungen oberhalb der jeweils geltenden Schwellenwerte findet Abschnitt 6 der Vergabeverordnung Anwendung. Für die Vergabe von Konzessionen findet § 12 KonzVgV Anwendung.
- (2) Die Vergabeart ist vor Erstellung der Vergabeunterlagen festzulegen. Die Zentrale Vergabestelle des Landkreises Gifhorn ist entsprechend der geschlossenen Vereinbarung mit dem Landkreis Gifhorn ab einem Auftragswert von 25.000,00 € netto sowie bei allen Maßnahmen/Vergaben, die mit Zuwendungen oder öffentlichen Fördermitteln finanziert sind, zu beteiligen. § 5 Abs. 5 bleibt unberührt.
- (3) Die festgelegten Vergabearten
 - a) öffentliche Ausschreibung, bzw. offenes Verfahren,
 - b) beschränkte Ausschreibung, bzw. nicht offenes Verfahren, jeweils mit oder ohne öffentlichen Teilnahmewettbewerb (es sollen mindestens fünf geeignete Bewerber zur Angebotsabgabe aufgefordert werden), und
 - c) freihändige Vergabe, bzw. Verhandlungsverfahren, jeweils mit oder ohne öffentlichen Teilnahmewettbewerb (es sollen mindestens drei geeignete Bewerber zur Angebotsabgabe aufgefordert werden),sind in der Reihenfolge ihrer Aufzählung anzuwenden.

- (4) Die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen soll grundsätzlich in öffentlicher Ausschreibung, bzw. im offenen Verfahren erfolgen.
- (5) Bei Freihändigen Vergaben werden zur Vorbeugung von Bieterbeschwerden und im Rahmen der Korruptionsvorwurfvorbeugung folgende Verfahrensabläufe empfohlen:
 - a) Die Auswahl der beteiligten Firmen sollte nur unter Beachtung des Vier-Augenprinzips erfolgen.
 - b) Die Angebote sollten nur schriftlich im geschlossenen Umschlag oder elektronisch mit Signatur eingereicht werden.
 - c) Die Angebote sollten mit einem Eingangsvermerk versehen werden.
 - d) Die Angebote sollten unter Verschluss verwahrt werden.
 - e) Die eingegangenen Angebote sollten unter Beachtung des Vier-Augenprinzips zu einem bestimmten Zeitpunkt geöffnet und gekennzeichnet werden.
 - f) Über die Angebotsöffnung sollte eine Niederschrift gefertigt werden (Diese darf nicht veröffentlicht bzw. dem Bieter zugänglich gemacht werden).
 - g) Es sind verbindliche Termine für die Angebotsfrist sowie die Zuschlags- und Bindefrist vorzugeben.

§ 7 Bauaufträge

- (1) Es sind grundsätzlich mindestens drei geeignete Unternehmen aufzufordern, ein Angebot abzugeben. Es sollte dabei sichergestellt werden, dass mindestens ein Unternehmen aus diesem Kreis in den zurückliegenden zwölf Monaten von der Vergabestelle keinen Auftrag erhalten hat. Es ist ferner darauf zu achten, dass eine Streuung der aufgeförderten Unternehmen erfolgt. In einem Vergabevermerk sind die Gründe für die Auswahlentscheidung nachvollziehbar darzulegen.
- (2) Bauaufträge im Rahmen der Unterhaltung der gemeindlichen Liegenschaften und der Gemeindestraßen nach der VOB/A können unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie unter Beachtung der vergaberechtlichen Vorgaben ohne ein Vergabeverfahren erteilt werden.

§ 8 Liefer- und Dienstleistungsaufträge

- (1) Es sind grundsätzlich mindestens drei geeignete Unternehmen aufzufordern, ein Angebot abzugeben. Es sollte dabei sichergestellt werden, dass mindestens ein Unternehmen aus diesem Kreis in den zurückliegenden zwölf Monaten von der Vergabestelle keinen Auftrag erhalten hat. Es ist ferner darauf zu achten, dass eine Streuung der aufgeförderten Unternehmen erfolgt. In einem Vergabevermerk sind die Gründe für die Auswahlentscheidung nachvollziehbar darzulegen.
- (2) Liefer- und Dienstleistungen können unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie unter Beachtung der vergaberechtlichen Vorgaben ohne ein Vergabeverfahren beschafft werden (Direktkauf).

§ 9 Freiberufliche Leistungen und Konzessionen

- (1) Die Vergabe der Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden, so insbesondere Architekten- und Ingenieurleistungen, die aufgrund des Erreichens des Schwellenwertes und weil deren Gegenstand eine Aufgabe ist, deren Lösung vorab nicht eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann, unter die Bestimmungen der VgV fallen, erfolgt in der Regel im Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb. Für entsprechende Leistungen unterhalb des jeweils gültigen Schwellenwertes sind auf der Grundlage der UVgO im Wettbewerb zu vergeben.
- (2) Bei der Auswahl von freiberuflich Tätigen soll ansonsten unter den in Betracht kommenden gewechselt werden. Hierbei sollen, sofern bei besonderen Leistungen, Pauschalhonoraren oder Abrechnungen nach Zeitaufwand Schwankungen möglich sind, Leistungsanfragen gestellt werden.
- (3) Aufträge an freiberuflich Tätige bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 500,- € (ohne Umsatzsteuer) können unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne Leistungsanfragen und Wettbewerb erteilt werden.
- (4) Verträge mit freiberuflich Tätigen sind objektbezogen zu erstellen und vor Beginn der Leistung schriftlich zu vereinbaren. Form und Inhalt der Bescheinigung über die „fachtechnische und rechnerische Richtigkeit“ sind im Vertrag zu regeln.
- (5) Die von freiberuflich Tätigen erstellten Unterlagen (Zeichnungen, Leistungsverzeichnisse u. a.) sind von diesen verbindlich zu unterschreiben. Mit der Abrechnung der einzelnen Leistungsphasen sind die entsprechenden Unterlagen an den Auftraggeber auszuhändigen.
- (6) Die Vergabe von Konzessionen unterliegt keiner Bindung an die in § 119 GWB n.F. genannten Verfahrensarten. Das Vergabeverfahren kann frei (aus-) gestaltet werden. Analog der Empfehlung in § 12 Abs. 1 Satz 1 KonzVgV, die erst mit Erreichen des maßgeblichen Schwellenwertes Anwendung findet, ist das Verfahren an den Vorschriften der VgV zum Ablauf des Verhandlungsverfahrens mit Teilnahmewettbewerb auszurichten. Dabei ist vorab der Ablauf des Verfahrens festzulegen und den am Wettbewerb teilnehmenden Unternehmen zu übermitteln (Organisation, Zeitplan, unverbindlicher Schlusstermin, usw.). Vorab ist die Absicht, eine Konzession zu vergeben, bekanntzugeben. Das Verfahren kann ein- oder mehrstufig durchgeführt werden. Der Konzessionsgeber darf mit Bewerbern und Bietern Verhandlungen führen. Während der Verhandlungen dürfen der Konzessionsgegenstand, die Mindestanforderungen an das Angebot und die Zuschlagskriterien nicht geändert werden

§ 10 Vergaben nach EU-Recht

Die für die Vergabe zuständige Stellen hat die sich aus EU-Recht ergebenden Verpflichtungen zu beachten und deren Entwicklung zu verfolgen. Hinsichtlich des Abschlusses von Rahmenvereinbarungen oberhalb der Schwellenwerte ist das EU-Recht zu beachten.

§ 11 Ausführung und Überwachung

Die Pflichten des Auftraggebers sind nach Außen wahrzunehmen. Hierzu gehören u.a.:

- a) frühzeitige Abstimmung des Vergabeverfahrens,
- b) die inhaltliche Prüfung der Angebote auf Wirtschaftlichkeit und der Abgleich mit vorgeschriebenen Registern,
- c) das Anfertigen und die Auswertung der Preisspiegel,
- d) der Vergleich zum allgemeinen Preisniveau,
- e) der Vergabevermerk mit dem Vergabevorschlag,
- f) eine Gegenüberstellung der geplanten, vergebenen und abgerechneten Kosten mit der Begründung etwaiger größerer Differenzen,
- g) die Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten und ggf. die Aufteilung auf die beteiligten Träger.

Bauleistungen und Lieferungen sind grundsätzlich förmlich abzunehmen. Gewährleistungsfristen sind zu dokumentieren und zu überwachen.

§ 12 Dokumentation / Vergabevermerk

Jede Vergabe ist mit einem Vergabevermerk, bzw. der erforderlichen Dokumentation zu dokumentieren.

§ 13 Kommunikation mit Bietern und potenziellen Bietern bei Ausschreibungen

- (1) Kein Bediensteter der Gemeinde Wesendorf ist befugt, nach Bekanntmachung einer öffentlichen Ausschreibung oder der Angebotsabfrage bei einer beschränkten Ausschreibung mit den Bietern oder potenziellen Bietern über die Inhalte des Vergabeverfahrens zu kommunizieren. Eine Ausnahme stellen Bieteranfragen zur Aufklärung des Ausschreibungsinhalts dar. Bieteranfragen sind zu dokumentieren.
- (2) Dieses Verbot trifft auch die für die Gemeinde tätigen Personen, die nicht selbst Bedienstete der Gemeinde sind. Diese sind hierauf hinzuweisen und entsprechend zu verpflichten.

III. In-Kraft-Treten

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Wesendorf, 08.02.2022

Der Bürgermeister

Holger Schulz